

Alzey

Heimliche Hauptstadt
Rhein Hessens

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Alzey vom 11. Juli 2024, in Kraft getreten am 17.07.2024

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung vom 11. Juli 2024, in Kraft getreten am 17.07.2024 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Artikel 1

(1) Der bisherige § 3 Absatz 1 (Ausschüsse des Stadtrates) erhält nun folgende Fassung:

„Der Stadtrat bildet einen Ausschuss für Zentrale Dienste und Finanzen; der Ausschuss hat 16 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter.“

(2) Der bisherige § 3 Absatz 3 (Ausschüsse des Stadtrates) erhält nun folgende Fassung:

„Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 16 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 haben der Rechnungsprüfungsausschuss 11 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter.“

Der Schulträgerausschuss besteht aus 11 Ratsmitgliedern, 3 Vertretern der Lehrer an den Grundschulen sowie einem Vertreter der gewählten Elternvertretungen an den Grundschulen. Jedes Mitglied hat bis zu zwei Stellvertreter.“

Artikel 2

(1) Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Alzey tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alzey, 16.09.2024

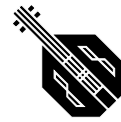
gez.

Steffen Jung
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder



Alzey

Heimliche Hauptstadt
Rhein Hessens

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.